

## Gesetz

betreffend

### die Uebernahme des Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton Zürich.

(Vom 6. Dezember 1885.)

§ 1. Der Kanton erwirbt den Einwohnerspital in Winterthur und erklärt denselben als eine kantonale Krankenanstalt.

§ 2. Auf den Vorschlag der Direktion des Sanitätswesens wählt der Regierungsrath für den Spital Winterthur einen Spitalarzt und das weiter nöthige ärztliche Personal, den Verwalter und den Geistlichen.

Die Besoldungen dieser Beamten werden vom Regierungsrath unter Genehmigung des Kantonsrathes festgesetzt.

§ 3. Der Spital Winterthur wird der Aufsichtskommission des Kantonsspitals unterstellt; diese wird um zwei Mitglieder verstärkt.

§ 4. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 2. Dezember 1874 auf diese Anstalt Anwendung.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1885 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	74219
Eingegangene Stimmzeddel . . . . .	59378
Annehmende sind . . . . .	45027
Verwerfende „ . . . . .	8975
Ungültige Stimmen . . . . .	24
Leere „ . . . . .	5352

beschliesst:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Uebernahme des Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton Zürich ist als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Dezember 1885.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident, Dr. E. Zuppinger.

Der erste Sekretär: J. Nussbaumer.

## Reglement

für den

### Thierspital an der Thierarzneischule in Zürich.

(Siehe § 16 des Gesetzes betreffend die Thierarzneischule vom 5. Juli 1885.)

(Vom 26. Dezember 1885.)

§ 1. In Verbindung mit der Thierarzneischule bestehen ein Thierspital, eine konsultatorische und eine ambulatorische Klinik, deren Organisation und Verwaltung sich nach den folgenden Bestimmungen richtet (§ 4 des Gesetzes).

#### A. Der Thierspital.

§ 2. Derselbe ist dazu bestimmt, kranke Thiere zur Untersuchung und Behandlung aufzunehmen, seucheverdächtige oder wirklich seuchekranke Thiere abzusperren, Platz zu bieten für allfällige Versuchs-Thiere und der Impfanstalt die nothwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Er hat als Hilfsanstalt der Thierarzneischule zur praktischen Ausbildung der Zöglinge und zu wissenschaftlichen Forschungen so viel als thunlich das geeignete Material zu bieten.

§ 3. Der Thierspital steht in erster Linie unter der Leitung eines Lehrers der Klinik. Diesem Vorstande kommt insbesondere zu, über die Aufnahme und Entlassung von Thieren die noth-